

Volkswirtschaftsdepartement
Departementssekretariat
Frau Esther Gassler, Regierungsrätin
Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Obergerlafingen, 10. November 2016/BL

Teilrevision der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz – Vernehmlassungseingabe VSEG

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, werte Esther

Der VSEG möchte dir und dem Departement bestens danken, dass wir die Gelegenheit erhalten haben, zur geplanten Teilrevision der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Stellung zu nehmen. Der VSEG-Vorstand hat anlässlich seiner letzten Sitzung vom 26. Oktober 2016 die Teilrevision der Verordnung eingehend geprüft. Gleichzeitig hat sich der Vorstand ebenfalls in diesem Zusammenhang mit dem nach wie vor penden- ten Geschäft „Paritätischer Ausgleich Zivilschutzkosten“ befasst. Da der paritätische Ausgleich auch in einem direkten Kontext (Regelung Ersatzbeiträge) mit der neuen Verordnung steht, möchten wir darauf hinweisen, dass der VSEG es sehr begrüssen würde, wenn diese Pende- nzen von Seiten der damit beauftragten paritätischen Kommission erledigt werden könnte. Der VSEG vertritt hier - wie ebenfalls im Abschluss-Bericht SCIOLI erwähnt - die Auffassung, dass der Kanton verpflichtet ist, den Ausgleich zu leisten. Der VSEG-Vorstand hat seine beauftragten Vertreter in der paritätischen Kommission damit beauftragt die Ausgleichsdifferenz von nahezu 2 Mio. Franken einzufordern. Wir bitten Dich und das Departement, dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz die notwendigen Aufträge zu erteilen, damit diese langjährige Pende- nzen nun endlich erledigt bzw. bereinigt werden kann.

Nun zu unseren Eingaben im Bereich der Teilrevision:

Erläuterungen zu den einzelnen §§	Bemerkungen VSEG
§1, §52, Absatz 3 und §53 Abs. 3+4 Volkswirtschaftsdepartement wird mit Departement ersetzt, damit bei einem möglichen Departementswechsel nicht die Ver- ordnung angepasst werden muss.	i.O.
§6 bis Kantonales Materiallager Der Kanton hat schon immer ein kantonales Zivilschutzmateri- allager betrieben. Nun wird es in der Verordnung verankert.	i.O.
§8 Abs. 1 bis Freiwillige Schutzdienstpflicht Gemäss BZG Art. 33, Abs. 4 können die Kantone eine gleich- wertige Ausbildung der Grundausbildung gleich setzen.	i.O.

<p>§9 Abs. 2 Neubeurteilung der Schutzdiensttauglichkeit Die Schutzdienstpflichtigen werden zur Neubeurteilung durch den militärischen Dienst geprüft und nicht wie in der alten Verordnung beschrieben durch ein Rekrutierungszentrum aufgeboten.</p>	i.O.
<p>§10, Abs. 1 – 3 Vorzeitige Entlassung und Dienstbefreiung von Behördenmitgliedern §11 Abs. 1 – 4 Aufhebung der vorzeitigen Entlassung und der Dienstbefreiung von Behördenmitgliedern</p> <p>Aufgrund der Revision des BZG muss der Begriff Dienstbefreiung eingeführt werden.</p>	i.O.
<p>§12 Kursplanung und Kursübersicht der kantonalen Ausbildung §12 bis Ausbildung durch die Zivilschutzregionen Die Ausbildung des Zivilschutzes muss sich nicht nur wie bisher auf die Vorgaben des Bundes, sondern auch auf die Gefahren- und Risikoanalyse des Kantons und die Leistungsaufträge der kantonalen und regionalen Führungsstäbe ausrichten (Abs. 1) Vorkurse und Dienstleistungsetat werden aus der Verordnung gestrichen, weil die Ausbildungsanlässe seit Jahren ohne Vorkurse und Dienstleistungsetat durchgeführt werden (Abs. 2-3) Die Ausbildung in den Wiederholungskursen ist nur zielführend, wenn damit auch die Leistungsaufträge erfüllt werden können. Mit den neu definierten Ausbildungsvorgaben, Kontrollen und Inspektionen des Kantons wird einerseits eine einheitlicher Ausbildungsstand im Kanton erreicht, andererseits erhalten die Kommandanten eine Richtschnur an der sie ihre Ausbildungsplanung orientieren können. (Abs. 4-5) Die Ausbildung dient in erster Linie dazu den Leistungsauftrag des Zivilschutzes sicherzustellen. Dazu werden vom Kanton in Absprache mit den Zivilschutzkommandanten Ausbildungsvorgaben erstellt. (§12bis) Mit diesen Grundlagen werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen.</p>	<p>Ergänzung: die Vorgaben des Bundes, sondern auch auf die Gefahren- und Risikoanalyse des Kantons und der regionalen Führungsstäbe und die Leistungsaufträge</p>
<p>§ 14 Absatz 1-3 Dauer der Ausbildung Die Kaderausbildung der Unteroffiziere und Offiziere dauerte bisher 5 Tage. Erfahrungsgemäss war dies zu kurz, um die Führungstätigkeiten und -fähigkeiten zu schulen. Andere Kantone haben schon seit längerem ihre Kaderkurse verlängert. In den vergangenen 2 Jahren wurden die Kaderkurse der Unteroffiziere proberhalber auf 7 Tage erhöht. Das Ergebnis ist durchwegs positiv. Das Kader ist dadurch sicherer in der Anwendung der Führungshilfen. Künftig sollen beide Kaderkurse auf 7 Tage festgelegt werden. Um flexibel auf neue Situationen reagieren zu können, soll in der Verordnung keine genaue Anzahl Tage festgelegt werden. Absatz 1-2bis Da einige Spezialisten Kurse nur einen Tag, andere 3 oder 5 Tage dauern, wird die Formulierung auf „höchstens eine Woche“ geändert. Absatz 3</p>	i.O.
<p>§ 15 bis Bewilligung für Dienstanlässe Die Regelung der Wiederholungskurse im grenznahen Ausland wurde aufgrund der gesetzlichen Änderung im EG BZG §24 Buchstabe a bis notwendig.</p>	i.O.
<p>§ 19 Absatz 1 Erlass der Aufgebote und Vororientierung Die Angehörigen des Zivilschutzes sollen das Aufgebot für Ausbildungsdienste nicht nur schriftlich, sondern mindestens 6 Wochen vor dem Anlass zugestellt erhalten</p>	i.O.

<p>§21 Absatz 2 + 3 Dispensation aus gesundheitlichen Gründen Die bisherige Formulierung, unverzüglich ein ärztliches Zeugnis der Kursleitung zuzustellen, wurde von einzelnen Angehörigen des Zivilschutzes missbräuchlich interpretiert. Mit der neuen Formulierung ist das Zeugnis vor dem Kursbeginn der Kursleitung zuzustellen und vermindert einen Missbrauch. Absatz 2 Hier handelt es sich um die generelle Diensttauglichkeit und nicht um eine Untauglichkeit für eine spezifische Dienstleistung. Absatz 3</p>	i.O.
<p>§ 23 Absatz 3 Einsätze in Katastrophen und Notlagen Über regionale Einsätze erhalten die regionalen Führungsstäbe die Entscheidungsgewalt. 3 § 25 Absatz 4 Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft Die bisherige Formulierung hat nicht dem BZG entsprochen und wurde in den vergangenen Jahren wie neu formuliert umgesetzt.</p>	i.O.
<p>§27 Absätze 1, 4 – 6 Baupflicht Schutzraumbau- oder ersatzpflichtig sind nur Bauvorhaben mit Wohnungsbereichen. Die neue Definition ändert nicht, ist aber konkreter und verständlicher. Absatz 1 Gemäss ZSV Art 21 Absatz 2 wurden die Ersatzbeiträge von 800 bis maximal 1500 auf 400 bis maximal 800 Franken reduziert. Der Kantonsrat hat beschlossen, die Ersatzbeiträge nicht wie bis anhin durch eine Weisung, sondern durch die Verordnung zu regeln. Da der Mehraufwand für den Bau eines Schutzplatzes mindestens 800 Franken kostet, ist es sinnvoll, die Ersatzabgabe auf dem vom Bund festgelegtem Maximum von 800 Franken zu definieren. Das Ziel ist letztlich, dass mit den Ersatzabgaben auch neue Schutzplätze finanziert werden können. Ab 25 zu befreienden Schutzplätzen reduziert sich der Ansatz stufenweise je nach Grösse des Objektes. Dies ist eine Praxis wie sie auch in andern Kantonen Anwendung findet. Die Höhe der Ersatzbeiträge ist neu im Absatz 4 definiert. Bei Bauvorhaben mit mehreren Gebäuden auf dem gleichen Areal wird in der Regel immer etappenweise gebaut. Oft entscheidet sich die Bauherrschaft nach dem ersten Gebäude zu einer Bauverzögerung oder sogar für einen Baustopp für den Bau der nächsten Gebäude. Aus diesem Grund hat es sich seit Jahren bewährt, jedes Gebäude für sich für die Schutzraumbefreiung zu bewerten. Dies ist im Absatz 5 geregelt. Die Frage stellt sich, wann der Ersatzbeitrag zu entrichten ist. Die Bauherrschaft muss mit dem Baubeginn zuwarten, bis die Schutzraumbaupflicht entschieden ist. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz verfügt bis anhin eine Schutzraumbefreiung und legt die Rechnung der Befreiung bei. Zahlungsfrist war bisher vor Baubeginn. Dies hat sich bewährt. Dort, wo die Zahlung versäumt wurde, hat das Mahnwesen gut funktioniert. Es soll das bestehende, seit 1.1.2012 in einer Übergangsregelung festgesetzte und funktionierende System nicht durch einen neuen Zahlungsmodus ersetzt werden. Geregelt im Absatz 6.</p>	i.O.
<p>§ 28bis Personenbezogene Daten für die Zuweisungsplanung § 28ter Liegenschaftsdaten für die Zuweisungsplanung Der Zivilschutz hat die Aufgabe (gemäss BZG Art 28 und 72; ZSV Art 22, 27-37,40; Weisung Bundesamt für Bevölkerungsschutz betreffend Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisungsplanung Art 26) die Bestände ordentlich zu führen, periodische Schutzraumkontrollen bei privaten und öffentlichen Schutzräumen durchzuführen und laufend die Zuweisungsplanung der Einwohner in die öffentlichen Schutzräume à jour zu halten. Um diese Arbeiten erledigen zu können, wurden bis vor 12 Jahren diese Planungen von Hand erledigt. Mit der massiven</p>	i.O.

<p>Reduktion der Zivilschutzbestände und der Reform 2004 und der steigenden Anzahl an Mutationen, müssen zwingend automatische Datenzugriffe ermöglicht werden. Ohne diese kann die Arbeit nicht mehr bewältigt werden.</p> <p>Diese Ergänzungen legitimieren die notwendigen Schnittstellen für die Zuweisungsplanung und die periodischen Schutzraumkontrollen</p>	
<p>§ 29 Absatz 3 Zusammenlegung von Schutzräumen Einzahlungen der Sicherheitszahlungen der Ersatzbeiträge werden gemäss neuem Gesetz nicht mehr an die Gemeinden sondern an den Kanton entrichtet.</p>	i.O.
<p>§31 Absatz 1 – 6 Ersatzbeiträge 4 Die Entnahmen sind durch das BZG Art 47 geregelt. In erster Priorität müssen die Ersatzbeiträge für die Erstellung, Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen verwendet werden. In zweiter Priorität werden die privaten Schutzräume mit diesen Geldern finanziert und in dritter Priorität können weitere Massnahmen des Zivilschutzes, insbesondere für periodische Schutzraumkontrollen oder die Beschaffung von Zivilschutzmaterial, finanziert werden. Jeder, der statt einen Schutzraum zu bauen einen Ersatzbeitrag bezahlt hat, hat im Katastrophenfall Anrecht auf einen Schutzplatz. Damit dies garantiert werden kann, muss das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz der Regierung einen Vorgehensplan für die Erneuerung und den Ersatz der privaten und öffentlichen Schutzräume zur Genehmigung vorlegen. Aus diesem Vorgehensplan muss ersichtlich sein, wie viele Gelder jährlich für die ersten beiden Prioritäten reserviert werden müssen und welchen Teil für die übrigen Verwendungen eingesetzt werden können. Mit den gemachten Anpassungen werden dazu die verordnungsrechtlichen Grundlagen geschaffen.</p>	<p>Dies gilt aber nicht für die bestehenden Ersatzbeitragsbestände, welche noch in den Gemeinden liegen! (siehe §48)</p> <p>Im Kanton Solothurn muss eine Erhebung der Schutzräume und deren Zustand erfasst werden, erst dann kann man auch erkennen welchen baulichen Bedarf und Unterhalt erforderlich ist. Es gibt nach wie vor keine solches Schutzraumerneuerungs- und Unterhaltskonzept.</p> <p>Solange dies nicht geschehen ist, sollen auch keine Prioritäten 1. bis 3. In einer Verordnung aufgenommen werden.</p> <p>Diese Gelder gehören nicht alleine dem Kanton sondern auch den Gemeinden. Somit sollen auch die Gemeinden über die Verwendung mitentscheiden können! Z.B. jährlich die paritätische Kommission unter vorheriger Konsultation des VSEG.</p> <p>Des Weiteren dürfen die Ausgaben des Kantons aus Ersatzbeiträgen nicht für die Parität der Kostentragung Kanton vs. Gemeinden berücksichtigt werden.</p> <p>Wir müssen uns die Freiheitlassen, die hohen SR-Auskaufbeträge auch für explizite Grossanschaffungen wie Fahrzeuge, Material und Ausrüstung für die RZSO zu tätigen. Analog Beispiel Beschaffung des neuen Pionier-Materials.</p>

<p>§ 36 Schutzplatzsteuerung §37 Wahlmöglichkeit Gemäss ZSV Art 17 und 20 wird festgelegt, dass beim Bau von Wohngebäuden, erst ab 25 Schutzplätzen oder 38 Zimmern Schutzräume gebaut werden müssen. Gleichzeitig ermöglicht der Bund in Art 17 Absatz 6 den Kantonen, bei jenen Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern, auch bei Gebäuden unter 38 Zimmern den Bau von Schutzräumen zu verfügen. §36 In der Verordnung sind die nötigen Anpassungen zur Schutzraumsteuerung aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen vorgenommen worden. Die Minimalgrösse von fünf Schutzplätzen wird gemäss ZSV Art 17 und 20 angepasst. Anstelle einer Mindestzahl an Schutzplätzen wird der Begriff „Mindestgrösse eines Schutzraumes“ eingeführt. §37 Absatz 1</p>	i.O.
<p>§ 37 bis Aufhebung von Schutzräumen Dieser neue Paragraph regelt den Ablauf für das vom Bund im BZG Art 49 und ZSV Art 29 geforderte Aufheben von Schutzräumen.</p>	i.O.
<p>§ 38 – 44 Schutz der Kulturgüter Die hier aufgeführten Änderungen wurden aufgrund einer Neuorganisation des Kulturgüterschutzes vom Regierungsrat bereits am 7.6.2011 beschlossen.</p>	i.O.
<p>§ 46 Sirenentest Alarmsirenen wird mit Alarmsysteme ersetzt.</p>	i.O.
<p>§ 47 Buchstabe c) – f) Kostentragung durch den Kanton Präzisierung der Aufgaben des Kantons im Bereich Ausbildung und die zusätzlichen Aufgaben im Bereich Verwendung von Ersatzbeiträgen gemäss ZSV Art 22 und in der Durchführung der Wartung der Sirenen.</p>	i.O.
<p>§ 48 Kostentragung durch die Gemeinden Buchstabe b): Die Dienstleistungen des Zivilschutzes sollen gemäss bisheriger Praxis präzisiert werden. 5 Buchstabe d): Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt von gemeindeeigenen Schutzräumen wird neu aus den Ersatzbeiträgen der Gemeinde und sobald diese saldiert sind aus der Sonderrechnung Ersatzbeiträge des Kantons beglichen. Alle nicht durch Ersatzbeiträge bezahlten Kosten müssen nach wie vor von den Gemeinden bezahlt werden. Es sind dies vor allem Spezialwünsche die nicht dem Konzept des Bundes entsprechen.</p>	Solange die Fonds in den Gemeinden nicht saldiert sind, können gemeinwirtschaftliche Leistungen der Gemeinden im Bereich des Bevölkerungs- und Zivilschutzes durch die bestehenden Ersatzabgabefonds finanziert werden!

Der VSEG-Vorstand ist überzeugt, dass wir mit unseren Eingaben einen wertvollen Beitrag für eine umsetzungsgerechte Verordnung liefern konnten. Wir sind Dir und dem Regierungsrat dankbar, wenn unsere Eingaben in diesem Sinne berücksichtigt werden können. Für allfällige Rückfragen steht unser Geschäftsführer, Herr Thomas Blum, sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Kuno Tschumi



Thomas Blum